

Vorbemerkungen:

Zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise fördert der Bund im Rahmen des Konjunkturpaketes II zusätzliche Investitionen der Länder und Kommunen durch Finanzhilfen. Die Einzelheiten der Förderung hat der Bund im Zukunftsinvestitionsgesetz festgelegt, das durch die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern konkretisiert wird. Die Fördermittel sind für die Investitionsschwerpunkte Bildungsinfrastruktur sowie Infrastruktur einzusetzen und länderseitig im Verhältnis 65 zu 35 zwischen diesen Bereichen aufzuteilen.

Das vom Landtag NRW am 2.4.2009 verabschiedete Investitionsförderungsgesetz NRW setzt das Zukunftsinvestitionsgesetz für Nordrhein-Westfalen um. Die Gesamtsumme, die für zusätzliche Investitionen in Nordrhein-Westfalen bewilligt werden, beträgt rd. 2,8 Mrd. €.

Von diesem Betrag werden rd. 2,4 Mrd. € für kommunale Investitionen zur Verfügung gestellt; 464 Mio € wird das Land für Investitionen in Hochschulen und Forschung in Anspruch nehmen. Den Kommunen stehen für den Bereich Bildungsinfrastruktur 1,4 Mrd. und für den Bereich Infrastruktur 825 Mio € - nach Abzug von 170 Mio € für kommunalbezogene Investitionen in Krankenhäuser – zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kommunen und Gebietskörperschaften folgt weitgehend Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Erläuterungen:

Dem Rhein-Sieg-Kreis fließen aus den Mitteln des Konjunkturpaketes 10.448.133,60 € zu; hiervon entfallen auf den Bildungsbereich rd. 5,7 Mio € sowie 4,8 Mio € auf den Bereich Infrastruktur.

Die Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen haben am 4.2.2009 eine Vorschlagsliste zum Konjunkturpaket II vorgelegt (vgl. **Anhang 1**).

Der Bau- und Vergabeausschuss hat die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kenntnis genommen und die Verwaltung gebeten, nach Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens die Förderfähigkeit der Maßnahmen im Einzelfall zu prüfen.

Die Vorschlagsliste ist mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt und als förderfähig anerkannt worden.

Die bereitgestellten Mittel dienen dem Zweck, die Konjunktur zu beleben. Um möglichst Verfahrenshemmnisse zu beseitigen, die dem zügigen Mittelabfluss im Wege stehen könnten, hat der Landesgesetzgeber für das Haushaltsjahr 2009 auf das Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem Investitionsförderungsgesetz NRW verzichtet. Damit trägt das Gesetz der Tatsache Rechnung, dass das Konjunkturpaket kurzfristig aufgelegt wurde und die Gemeinden keine Gelegenheit hatten, es bei der Aufstellung ihrer Haushalte zu berücksichtigen. Im Haushaltsjahr 2009 sind Aufwendungen und Auszahlungen des Kreises für geförderte Investitionsmaßnahmen als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Da mit den Maßnahmen zügig begonnen werden sollte, der Kreistag aber erst am 17.09.2009 wieder tagt, war ein Eilbeschluss des Kreisausschusses nach § 50 Abs. 3 KrO NRW erforderlich. Der Kreisausschuss hatte daher in seiner 40. Sitzung vom 27.04.2009 dem vorgelegten Beschlussvorschlag per Eilbeschluss einstimmig zugestimmt. Ein Auszug aus der Niederschrift über die 40. Sitzung des Kreisausschusses vom 27.04.2009 ist als **Anhang 2** beigelegt.

Die Eilentscheidung ist nach § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(Landrat)